

Kirche zu überlagern begann und somit die Rechte der Prälaten teilweise in Frage gestellt wurden. So erscheint der Theologe Johannes von Anneux letztlich als „politischer“ Autor, der sich sowohl an dem Publikum orientiert, für das er schreibt (beim Fürstenspiegel etwa waren das die adeligen Laien), als auch mit seinen Werken intensiv Einfluß auf das politische Geschehen seiner Zeit nehmen wollte.

Wolfgang Eggert

Thomas PRÜGL, Antonio da Cannara: De potestate pape supra Concilium generale contra errores Basiliensium. Einleitung, Kommentar und Edition ausgewählter Abschnitte (Veröffentlichungen des Grabmann-Instituts zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie N. F. 41 = Münchener Universitäts-Schriften. Katholisch-theologische Fakultät) Paderborn 1996, Ferdinand Schöningh, XX u. 158 S., ISBN 3-506-79441-8, DEM 28. – Antonio da Cannara († 1451), Jurist und Stadtadvokat in Recanati in der Mark Ancona, gehört nicht zu den bekannten „Papalisten“. Sein Traktat ist ein vom Bischof von Recanati, Nicolaus Asti de Forolivio, wohl aus politischen Opportunitätsgründen 1443 in Auftrag gegebenes Gelegenheitswerk. Die Schrift wurde dem päpstlichen Legaten in den Marken, Kardinal Domenico Capranica, überreicht, der sie in seine große Sammlung von Basler Konzilsakten integrierte (Florenz, Bibl. Laurenziana, Hs. Strozzii 33). Über Capranica erfuhr der Traktat mit elf Hss. eine verhältnismäßig große Verbreitung. Die Schrift ist in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste enthält 14 Konklusionen, mit denen Cannara die päpstliche Suprematie beweisen will. Der zweite Teil führt Widerlegungen (*contraria*) von 20 konziliaristischen Einwänden vor. Insgesamt ist die Arbeit eine wenig originelle kanonistische Kompilation. Die von P. vorgelegte Edition (S. 66–136) beschränkt sich mit guten Gründen auf die Widmung, die Konklusionen 10, 11 (beide vollständig) und 14 (5. Beweisgang). Aus dem zweiten Teil wird die 19. und 20. Widerlegung veröffentlicht. In der Tat liegt in diesen von P. mit aller text- und quellenkritisch gewünschten Sorgfalt edierten Kapiteln der Gehalt von Cannaras Überlegungen. Es geht ihm weniger um die Widerlegung konziliaristischer Positionen (in diesen Teilen ist er ermüdend), sondern darum – weitgehend losgelöst von der ganzen bisherigen kanonistischen und ekklesiologischen Diskussion –, die Frage nach der Immunität bzw. juristischen Anklagbarkeit eines fehlbaren Papstes (*papa haereticus*) radikal im papalistischen Sinn zu beantworten. Er entwickelte die Ansätze der beiden Dominikaner Raphael Pornassio und Julian Tallada weiter und sorgte mit seiner These der grundsätzlichen Unmöglichkeit päpstlicher Häresie (weil Gott dem Papst jeweils ein spezielles Konto an Gnadenmitteln reserviert und ihn so vor notorischem Irrtum bewahrt) für neue Perspektiven in „der individuellen päpstlichen Glaubensstärke und seiner Amtsgnade gerade im Hinblick auf die lehramtliche Definitionen“ (S. VII). Daß damit das Generalkonzil an seinem neuralgischen Punkt getroffen wurde, in seiner Kompetenz nämlich, den Papst unter gewissen Umständen vor ein Tribunal ziehen und anklagen zu können (wie es das Basler Konzil mit Eugen IV. vorgemacht hatte), versteht sich von selbst. Quellen-, Sach- und Namenindices (S. 147–158) schließen die vorzügliche und anregende Arbeit ab.

Rolf De Kegel